



**REGLEMENT ÜBER DIE
BETEILIGUNG DER
GEMEINDE RIED AN DEN
KOSTEN DER
SCHULZAHNÄRZTLICHEN
KONTROLLEN UND
BEHANDLUNGEN**

vom 2. Mai 2003

g e s t ü t z t :

- auf das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und -prophylaxe und das Ausführungsreglement vom 26. November 1991;
- auf den Beschluss vom 20. Januar 1998 über den Tarif der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;
- auf den Beschluss vom 20. Januar 1998 über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

e r l ä s s t :

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Zahnbehandlungen der schulpflichtigen Kinder und Kinder im Kindergarten, nach Abzug der Leistungen Dritter, (Versicherungseinrichtungen usw.).

Artikel 2 Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird nur für die von den Schulzahnärzten erbrachten Leistungen gewährt.

² Diese Leistungen umfassen:

- a) Zahn- und Zahnfleischkontrollen
- b) zahnerhaltende Behandlungen
- c) orthodontische Behandlungen sind gemäss Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes freiwillig

³ Die Kosten der Zahnkontrollen und der zahnerhaltenden Behandlungen durch die Schulzahnärzte stellt die Schulkasse der Schulzusammenlegung ABGRU im Auftrag der Gemeinde den Eltern in Rechnung, unter Vorbehalt von Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulzahnpflege und -prophylaxe.

⁴ Für orthodontische Behandlungen (Korrektur fehlerhafter Zahn- und Kieferstellung) oder Zahnschäden aus Unfallfolgen leistet die Gemeinde keine Beiträge.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf besonderen Beschluss von der Bestimmung unter Absatz 3 und 4 abweichen.

Artikel 3 Kostenbeitrag der Gemeinde an Zahnbehandlungen

¹ Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über die Schulzahnpflege und -prophylaxe gewährt die Gemeinde den Eltern, die auf ihrem Gebiet wohnhaft sind und die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der Zahnkontrolle und an die Behandlungskosten ihrer schulpflichtigen Kinder.

- ² Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der Beitragsskala, welche diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigelegt ist. Beiträge Dritter (z.B. von IV-, Kranken- und Unfallversicherung usw.) sind vor der Festlegung des Gemeindebeitrages in Abzug zu bringen.
- ³ Die auf der Beitragsskala aufgeführten Einkommensstufen werden bei Bedarf durch Beschluss des Gemeinderates der Entwicklung des Kostenindex angepasst.

Artikel 4 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ gefällten Entscheid, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).
- ² Die Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Artikel 5 Aufhebung

- ¹ Früher oder diesem Reglement entgegenlautende Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 6 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Vorliegendes Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 2. Mai 2003 erlassen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Heinz Etter

Marc Etter

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am

Die Staatsrätin, Direktorin:

Ruth Lüthi

Beitragsskala

(Grundlage: letzte Steuerveranlagungsanzeige *)

Anz. unter- haltspflichti- ge Kinder:	Steuerbares Einkommen / Beitragsanteil der Gemeinde in %										
	bis 30'000	30'001 33'000	33'001 37'000	37'001 40'000	40'001 43'000	43'001 46'000	46'001 49'000	49'001 52'000	52'001 55'000	55'001 60'000	ab 60'001
1	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
2	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
3	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %	0 %
4	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %	0 %
5	100%	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
über 5	100%	100%	100%	100%	100%	100%	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

Mindestbetrag: Fr. 25.- pro unterstützte Rechnung ist durch die Eltern zu tragen.

* - Weicht das Einkommen der letzten Veranlagungsanzeige wegen einem aussergewöhnlichen Steuerabzug (z.B. Renovation Liegenschaft) von demjenigen der vorangegangenen Jahren wesentlich ab, gilt das Einkommen des Vorjahres als Grundlage. Bei quellensteuerpflichtigen, ausländischen Arbeitnehmern entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Brutto-Jahreseinkommens (inklusive Familienzulage).

- Ab einem steuerlichen Vermögen von Fr. 80'000.- wird der Beitrag gemäss oben stehender Skala um 50 % reduziert. Ab einem Vermögen von Fr. 150'000.- besteht kein Anrecht auf einen Beitrag.